

Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlfstraße 28, I.

Nr. 11.

Hamburg, den 13. März 1897.

9. Jahrgang.

Lohnbewegung.

Gestreift wird in Schwedt a. O. und Teterow - Gr. Wokern.

Platzsperrn sind verhängt in Dortmund über Hannebed's Platz, in Mülheim a. d. Ruhr über Volkenborn's Platz und Bantzen, in Münster i. W. über Püscher's Baugeschäft.

Der Zuzug ist von vorstehenden Plätzen strenge fernzuhalten.

NB. Ueber den Stand der Streiks resp. Platzsperrn muß mindestens alle 14 Tage einmal ein Bericht bei der Redaktion eingehen, sonst bleibt die Warnung vor Zuzug an dieser Stelle fort.

Die zwölfte

General-Versammlung

des

Verbandes der Zimmerleute Deutschlands

findet statt in der Zeit vom

20. bis inklusive 23. April 1897

in Halberstadt,

im „Odeum“, Braunschweigerstraße.

Die Tagesordnung ist unter Vorbehalt von Aenderungen durch die Generalversammlung vorläufig wie folgt festgesetzt:

1. Wahl der Mandatsprüfungs-Kommission.
2. Bureauwahl.
3. Bericht des Vorstandes und des Ausschusses.
4. Bericht über unser Verbandsorgan.
5. Unsere Lohnbewegungen.
6. Berichterstattung über den letzten Gewerkschafts-Kongress.
7. Berathung der in den vorhergehenden Punkten nicht erledigten Anträge.
8. Wahl des Verbandsvorstandes.
9. Verschiedenes.

Alles Nähere über den Beginn, den Empfang der Delegirten usw. wird später bekannt gegeben.

Die eingegangenen Anträge siehe Seite 2 u. 3 der vorliegenden Nummer.

Alle diejenigen Zahlstellen, welche behufs Wahl eines Delegirten zur Generalversammlung zu einer Wahltheilung zusammen vereinigt wurden, werden ersucht, die Wahllisten bis spätestens den 14. März an den Unterzeichneten einzusenden. Spätere Einsendungen können keineswegs mehr berücksichtigt werden, indem die in den verschiedenen Zahlstellen abgegebenen Stimmen sofort zusammengestellt werden, um darnach die eventuell erforderlich werdenden Stichwahlen anordnen zu können.

Gleichzeitig ersuchen wir auch diejenigen Zahlstellen, welche ihre Delegirten selbstständig wählen, die Namen der gewählten Delegirten, soweit dies bis jetzt nicht geschehen ist, bis zu obengenanntem Datum melden zu wollen.

Der Verbands-Vorstand.

Fr. Schrader, Vors.

Die Rechtlosigkeit der Bauarbeiter dauert fort!

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, das zur zweiten Berathung steht, beantragt Abg. Bassermann (N.R.) en bloc anzunehmen.

Stadthagen (S.D.): Leider ist die Bauerschwindelfrage nicht im Gesetz geregelt. Da aber die Regierung eine besondere Vorlage gegen den Bauerschwindel für die nächste Zeit angekündigt hat und wir nicht verkennen, daß eine besondere legislatorische Behandlung der Frage ihre Vortheile hat, wollen wir einmal ausnahmsweise Vertrauen zur Regierung haben (Heiterkeit) und der en bloc-Annahme nicht widersprechen.

Die Vorlage wird hierauf einstimmig en bloc angenommen.

(Aus der Reichstagsitzung am 26. Februar 1897.)

Sehr viele Bauarbeiter werden diesen kurzen Bericht lesen, ohne sich bewußt zu werden, was er für sie bedeutet — durch die Annahme des angebotenen Gesetzes ist die Rechtlosigkeit der Bauarbeiter sanktionirt! Macht irgend ein anderer Gewerbetreibender Bankrott, dann sind die Arbeiter — mit wenigen Ausnahmen vielleicht — sicher, ihren verdienten Arbeitslohn zu bekommen; macht aber ein Baupfandant Bankrott, dann flieht der fauer verdiente Arbeitslohn der Bauarbeiter, soweit derselbe noch nicht zur Auszahlung gelangt ist, in die Taschen der Hypothekengläubiger — so will es das angenommene Gesetz!

Ach ja, es ist schon sehr viel über das wünschenswerthe „Vorrecht“ der Bauhandwerker und -Arbeiter geschrieben und gesprochen worden, aber es hat sich dabei immer nur um die Beseitigung der Rechtlosigkeit der Bauhandwerker und -Arbeiter gehandelt, denn was wir auf diesem Gebiet erstreben, ist für die Arbeiter anderer Berufe längst Gesetz. Das „Vorrecht“ hat mittlerweile seine Schuldigkeit gethan, es hat den Interessenten in vielen Fällen die Köpfe verwirrt, so daß der günstige Moment zur Beseitigung der Rechtlosigkeit von den Interessenten unbenutzt geblieben und verstrichen ist. Das muß hier einmal festgestellt werden.

Ist ein Gewerbetreibender zahlungsunfähig geworden, was so viel heißt, als er kann die Leute nicht befriedigen, die etwas von ihm zu fordern haben, dann wird ihm unter Befolgung gewisser Formalitäten, welche die Konkursordnung vorschreibt, die Verwaltung seines Vermögens aus der Hand genommen und das Vermögen wird schließlich je nach Befinden an die Gläubiger vertheilt. Nehmen wir an, ein Fabrikant sei zahlungsunfähig geworden und nun bemächtigen sich die Gläubiger der Fabrik und Allem was dazu gehört und bringen die „Masse“ zum Verkauf. Dann müssen sie von dem Erlös zunächst „die für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens . . . rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner (in unserem Falle dem Fabrikant) für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verbunden hatten“ voll ausbezahlen. Dann kommen die Forderungen der Reichs- und Staatskassen, Kommunalverbände, Kirchen, Schulen,

Medizinalpersonen, Kinder und Pflegebefohlenen, und erst wenn alle diese Schulden gedeckt sind, kommen die übrigen Gläubiger an die Reihe.

Wie zum Lohn stipulirt das vom Reichstage angenommene Gesetz ein ähnliches Recht für die landwirthschaftlichen Arbeiter. Wird ein Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert, dann werden vom Erlös zunächst die Kosten des Verfahrens gedeckt und solche Kosten, die sich während des Konkurses zur Erhaltung des Grundstücks nothwendig machen. In zweiter Reihe: „Bei einem Landgute die Ansprüche der zur Bewirthschaftung des Gutes, oder zum Betrieb eines mit dem Gute verbundenen landwirthschaftlichen Nebengewerbes angenommenen, in einem dauernden Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen . . . auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahr rückständigen Beträge.“ Die Bauarbeiter hingegen werden nirgends erwähnt.

In der Denkschrift zu dem Entwurfe des in Frage stehenden Gesetzes wird in Bezug auf die Rechte der landwirthschaftlichen Arbeiter ausgeführt: „Diese Personen tragen durch ihre Dienste zur Erhaltung des wirtschaftlichen Standes des Landgutes bei und arbeiten insofern zum Nutzen Aller, welche Befriedigung aus dem Gute erwarten dürfen. Ihre Leistungen können eben deshalb ohne Verletzung berechtigter Interessen Dritter mit einem Vorzugsrecht ausgestattet werden.“ Das ist ja durchaus richtig; aber ist das nicht auch bei den Bauarbeitern der Fall? Stelle man doch zur Probe einmal alle in einem Grundstück beteiligten Hypothekengläubiger, Materiallieferanten usw., mit ihren „berechtigten“ Interessen, auf das noch nicht bebaute Grundstück, da wird man sofort gewahr, daß selbiges dadurch noch keinen Werth erhält. Alle diese Interessenten müßten einfach verhungern, trotz ihrer „wohl-erworbenen Rechte“, so lange das Grundstück unbebaut bleibt, und sie keine anderen Einnahmen haben. Erst wenn die Bauarbeiter im Schweitze ihres Angesichts den Bau aufgeführt, wird das Grundstück werthvoll und ernährt nicht nur seinen Mann, sondern gestattet es den Hypothekengläubigern, sich dicke Bäuche anzufressen und trotzdem noch hübsche „Verdienste“ aufzuspeichern. Schreiber dieses kennt eine Stadt, da ist ein „Dreckberg“ in einen Goldberg verwandelt worden und zwar nicht in jenen märchenhaften Zeiten, wo das Volk noch den „Stein der Weisen“ suchte, sondern in der Gegenwart, wo die rechtlosen Bauarbeiter willkürlich um ihren fauer verdienten Lohn betrogen werden dürfen.

Die Sache liegt eben so, daß aus der Rechtlosigkeit der Bauhandwerker und -Arbeiter die Reichsten der Reichen profitieren und deshalb soll dieser Zustand verewigt werden!

Man vertröftet uns auf ein Spezialgesetz, das dem Bauerschwindel zu Leibe gehen soll; wir müssen offen gestehen, daß wir davon gar nichts erwarten. Man braucht sich nur die Stellung der Stumm und Konforten, die jetzt tonangebend sind in der Sozialpolitik, zu der Bauhandwerkerfrage anzusehen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß selbst hundert Spezialgesetze Alles

beim Alten lassen, wenn das eben beschlossene Gesetz in seiner heutigen Fassung bestehen bleibt.

Vor einiger Zeit wurde die Frage in der „Post“, dem Stumm'schen Organ, von einem kaiserlichen Justizrath behandelt. Der da verteidigte Standpunkt ist der folgende: „Den Bauhandwerkern auf irgend welchem Wege Rechts zu helfen, drängt ein natürliches Gefühl. Ueber die Leiden der Hypothekengläubiger darf ein Weg zur Lösung dieses Problems aber nicht führen.“ Denn der heutige Zustand ist für das reiche Gesindel der Gesellschaft der denkbar beste: „Der Hypothekarier braucht, nachdem er sich über den Eintrag selbst und über dessen Rang vergewissert hat, nichts weiter zu thun, um sein Recht zu erhalten. Er kann eine Reise um die Erde machen ohne Besorgniß. . . an seinem Recht und seiner Sicherheit etwas zu verlieren.“ Das heißt in etwas verständlichere Worte gekleidet: Der Grundstückspekulant kann ruhig eine große Hypothek auf einen „Dreckberg“ eintragen lassen, dieselbe schafft ihm Kredit, damit er eine Reise um die Erde macht. Mittlerweile führt ein verschmitzter Agent die diversen Manipulationen durch, die zur „Bewerthung“ der leeren Baustellen notwendig sind, und wenn der Hypothekarier wieder kommt, hat sich, wie oben angedeutet, der „Dreckberg“ in einen Goldberg umgewandelt. Derselbe ist mit Gebäuden besetzt, die Bauhandwerker und Arbeiter sind um so viel betrogen, als die auf den „Dreckberg“ eingetragene Hypothek ausmacht; Viele haben bei der Pfuscharbeit, die der hohen Hypothek wegen nur möglich ist, ihr Leben eingebüßt oder sind zu Krüppeln geworden; Wittwen und Waisen hungern dafür. Und die Möglichkeit, auf diese Weise reich zu werden, muß unter allen Umständen gesichert bleiben. Die Bauhandwerker und Arbeiter werden mit der Aussicht auf Spezialgesetze hingehalten — wenn sie sich eben hinhalten lassen!

In der Reichstagskommission zur Vorberathung des obigen Gesetzes haben die Vertreter der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion versucht, die Rechtlosigkeit der Bauarbeiter zu beseitigen, wie wir seinerzeit („Zimmerer“ Nr. 5 und 10) berichteten. Die Versuche sind mißlungen, wie wir gesehen. Nunmehr ist es Aufgabe der Bauhandwerker und Arbeiter, ihre Sache im Volke zu vertreten, wenn anders die Rechtlosigkeit nicht verewigt werden soll.

Bauarbeiterschutz!

Es ist oft beklagt worden, daß der Agitation für wirksamen Bauarbeiterschutz kein klares Programm zu Grunde liegt und wir haben oft die Behauptung hören müssen, es lasse sich ein solches Programm nicht entwerfen, da die Verhältnisse im Baugewerbe in den einzelnen Orten und Gegenden sehr verschiedene seien. Wir haben dem gegenüber immer den Standpunkt vertreten, daß sich mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse doch ein solches Programm entwerfen lasse; daß es nur darauf ankomme, die Ideen fallen zu lassen, die darauf hinauslaufen, für das Baugewerbe ein „Bädergesetz“ oder Aehnliches zu schaffen.

Der Bauarbeiterschutz läßt sich nicht von einer Zentralstelle aus für alle Einzelheiten dekretieren. Außerdem sind die Polizeiorgane nicht geeignet, die Ueberwachung des Bauarbeiterschutzes befriedigend zu besorgen. In beiden Fällen ist Kenntniß der örtlichen Eigenthümlichkeiten und vor Allem Fachkenntniß erforderlich. Da ist es denn sehr erfreulich, daß die Dresdener Bauarbeiter, die vor Jahren den kräftigen Anstoß gaben zur Agitation gegen die Mißstände auf Bauten, jetzt dieser Agitation auch ein klares Ziel gesteckt haben. Am 3. März 1897 tagte eine sehr gut besuchte Bauarbeiterversammlung, die folgende Resolution annahm:

In Erwägung, daß im Baugewerbe die Unfallgefahr für die Arbeiter immer größer wird, wie die Rechnungsergebnisse der Unfall-Versicherungsgesellschaften klar beweisen; in fernerer Erwägung, daß diejenigen Körperschaften, die heute offiziell mit der Unfallverhütung betraut sind, diese nicht nur höchst mangelhaft ausüben, sondern, wenn man von den zu so gut wie nichts verpflichtenden Unfallverhütungsvorschriften absteht, vollständig brach liegen

lassen und übrigens als unangenehme „Last“ empfinden, wie diverse Reden und Resolutionen beweisen, die in den Versammlungen jener Körperschaften gehalten respektive angenommen sind;

in weiterer Erwägung, daß schon im Jahre 1890 in einem kaiserlichen Erlasse darauf hingewiesen wird, daß die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und den Organen der Regierung befähigt werden sollen, dieses aber auf dem Wege der Vorstellung bei den Baugewerks-Vereinigungen bisher nicht erreicht worden ist und — wie die Resultate dieser Vorstellungen zur Genüge erkennen lassen — auch nicht erreicht werden wird;

fordert die heute am 3. März cr. im Großen Saale des „Erlanon“ zu Dresden tagende, von ca. 2000 Personen besuchte Versammlung der baugewerblichen Arbeiter von der Gesetzgebung:

1. Die Beseitigung aller Hindernisse aus den bestehenden Gesetzen, welche dem zeitgemäßen Ausbau der gewerkschaftlichen Organisationen hindernd im Wege stehen und die durch die Handhabung dieser Gesetze in einigen Bundesstaaten zur Unmöglichkeit gekeigert werden.
2. Die Anerkennung dieser Organisationen als legitime Vertretung der Arbeiter.
3. Die Schaffung von Instituten, denen die Beaufsichtigung der Baubetriebe insoweit zufällt, als es die Unfallverhütung erfordert und die zusammengefaßt sind aus Vertretern der Baugewerks-Vereinigungen und solchen der oben benannten Organisationen der Bauarbeiter in gleich starker Anzahl, sowie einem von der Regierung zu ernennenden Obmann.

Das Bureau der Versammlung wird beauftragt, diese Resolution den geeigneten Vertretern in den Parlamenten zuzustellen und diese zu beauftragen, das Erforderliche zu thun.

Das ist eine treffende Antwort auch auf die Machinationen der Ausbeuter, die, wie das in voriger Nummer abgedruckte Rundschreiben zeigt, die Regierungsbeamten systematisch zu beeinflussen suchen, in ihren Gutachten über die Nothwendigkeit des Bauarbeiterschutzes die Unwahrheit zu schreiben. Es wäre nun wünschenswerth, daß die Bauarbeiter auch an anderen Orten diesen Schritt der Dresdener Kollegen unterstützen, indem sie ebenfalls Versammlungen veranstalten, die vorstehende Resolution zu der ihrigen machen, aber dieselbe nicht nur „den geeigneten Vertretern in den Parlamenten“, sondern auch wohlbegründet dem nächsten Regierungsbeamten ihres Kreises mit dem Ersuchen übermitteln, bei seinem Gutachten an den Handelsminister, Minister des Innern bezw. Reichskanzler, davon Notiz zu nehmen.

Die Dresdener Bauarbeiter setzten in angegebener Versammlung auch eine Kommission ein, in der vertreten sind: die Maurer, Zimmerer, Maler, Steinmetzen, Töpfer, Dachdecker, Stuckateure und Bauhilfsarbeiter; für die Bauanschläger und Klempner soll die Wahl der Delegirten in besonderen Versammlungen erfolgen. Solche Kommissionen sollten auch an allen anderen Orten eingesetzt werden und eine ständige Institution bilden. Denn es ist nicht nur die Frage des Schutzes der Bauarbeiter gegen die Unfallgefahr zu lösen, sondern, wie im heutigen Leitartikel angedeutet wird, auch die Frage des Schutzes der Bauarbeiter gegen die Konsequenzen des Bauerschwindels. Also vorwärts!

Anträge zur Generalversammlung.

Im Nachstehenden unterbreiten wir den Mitgliedern sämtliche eingegangenen Anträge zur Generalversammlung, mit dem Wunsche, dieselben in allen Zahlstellen einer gründlichen Diskussion unterziehen zu wollen.

§ 3.

Dresden. Mitglied kann jeder Zimmerer, sowie im Baufach beschäftigte Arbeiter werden, letztere jedoch nur dann, wenn für dieselben am Ort eine Organisation nicht besteht.

§ 4.

Wandobfel. Den Beitrag im Sommer auf 20 \mathcal{M} zu erniedrigen.

Danzig. Für Hülfarbeiter beträgt das Eintrittsgeld 30 \mathcal{M} und der wöchentliche Beitrag 10 \mathcal{M} .

Kiel. In der vierten Zeile von unten das Wort „Bauarbeiterorganisation“ zu streichen und dafür zu setzen: „Gewerkschaftsorganisation“.

Dresden. In der dritten Zeile von unten bei dem Wort „abmelden“ zwischenzuschalten „und innerhalb 4 Wochen seinen Beitritt zum Verbands der Zimmerleute Deutschlands anmeldet“ usw.

München und Stuttgart. Die Sommerbeiträge beginnen am 1. April und endigen Ende September.

§ 5.

Berlin. Von der Gesamteinnahme der Wochenbeiträge, Einschreibegelder und Duplikate sind 60 pBt. usw.

Gadebusch. Von der Gesamteinnahme sind 70 pBt. der Hauptkasse und 30 pBt. der Lokalkasse zu überweisen.

Hauptvorstand. 1. Von der Gesamteinnahme der Wochenbeiträge, Schreibgebühren, Duplikate und Extramarken der Hauptkasse sind 70 pBt. der Hauptkasse und 30 pBt. der Lokalkasse zu überweisen. 2. Wo an Stelle der Extramarken der Hauptkasse nur Lokalmarken vertrieben oder besondere Lokalbeiträge erhoben werden, gelten dieselben Bestimmungen wie im Absatz 1.

§ 6. Absatz 1.

Lübeck. Hinter den Worten: „für durchführbar erklärt sind“ zu setzen: „sowie auch den Verbandsmitgliedern, welche gezwungen werden, den Rechtsweg zu beschreiten“ usw.

Danzig. In der letzten Zeile die Worte „vom Vorstand eine Unterstützung gewährt werden“ zu streichen und dafür zu setzen „vom Lokalvorstand der Rechtschau gewährt werden.“

Absatz 2.

Memel. Diesen Absatz gänzlich zu streichen.

Dresden. Dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben: „Bei Klagen, wo es sich um Akkord handelt, wird nur dann Unterstützung gewährt, wenn der Preis usw. schriftlich oder in Gegenwart von mindestens zwei prozeßfähigen Zeugen vereinbart ist.“

Münster. Bei Klagen, wo es sich um Akkord handelt, kann nur dann Rechtsschutz gewährt werden, wenn die Sache vorher gründlich durch den Hauptvorstand geprüft ist.

Absatz 4.

Nürnberg. Als Schlußsatz hinzuzufügen: „Junggesellen, welche nach Beendigung ihrer Lehrzeit dem Verbands beitreten, haben nur eine Karenzzeit von 1 Monat durchzumachen.“

Danzig. Junggesellen, welche 14 Tage nach Beendigung ihrer Lehrzeit dem Verbands beitreten, haben keine Karenzzeit bis zum Bezug der Reiseunterstützung durchzumachen.

Elmsborn. Junggesellen, welche erst im Herbst Geselle werden, haben nur eine Karenzzeit von 4 Wochen durchzumachen.

Harburg. Junggesellen, die erst am 1. Oktober Geselle werden, müssen 3 Monate dem Verbands angehören, bevor sie Anspruch auf Wanderunterstützung haben.

Neubrandenburg. Für die Wanderunterstützung werden besondere Marken herausgegeben. Mitglieder, welche Anspruch auf die Unterstützung machen, müssen für M. 2 von diesen Marken gekauft haben.

Absatz 5.

Münster. Hinzuzufügen: „Etwas hierauf bezug habende Beschlüsse hat der Hauptvorstand frühzeitig genug im „Zimmerer“ bekannt zu machen.“

Minden. Zweite Zeile „jedoch darf dieselbe nicht mehr als M. 1 und nicht weniger als 60 \mathcal{M} in jeder Zahlstelle betragen“ usw.

Memel. Die Reiseunterstützung darf nicht weniger als M. 1 betragen.

Danzig. Das Reisegehalt nach Kilometern und zwar pro Kilometer mit 2 \mathcal{M} zu berechnen.

Münster, Seidingsfeld, Hannover, Bremen und Harburg. Die Reiseunterstützung ist nach Kilometern zu berechnen.

Absatz 6.

Harburg. Hinzuzufügen „jedoch nicht mehr als 10 \mathcal{M} in einer Zahlstelle“.

Nürnberg. Den Absatz gänzlich zu streichen und dafür zu setzen: „Diejenigen Mitglieder, welche die Reiseunterstützung in Anspruch nehmen wollen, haben 10 Stück Extramarken à 20 \mathcal{M} zu kaufen und sind dafür im Dezember und Januar vom Beitrag befreit.“

Absatz 7.

Hannover. Diesen Absatz gänzlich zu streichen.

Neubrandenburg, Kiel und München. Anstatt M. 12 „M. 15“ zu setzen.

Stralsund. Wenn es die vorhandenen Mittel erlauben, die Wanderunterstützung um etwas zu erhöhen.

Absatz 8.

Hannover. Hinzuzufügen: „Jedoch müssen die darum nachsuchenden Mitglieder dem Verbands mindestens 6 Monate angehören.“

Nürnberg. An Stelle des Wortes „kann“ zu setzen „wird“.

§ 7.

München. Jedes Mitglied erhält die „Zimmerkunst“ als Beilage zum „Zimmerer“.

Bergedorf. Den „Zimmerer“ jeden Monat einmal ausfallen zu lassen und dafür ein technisches Fachblatt herauszugeben.

§ 8.

Breslau und Nürnberg. Die Worte: „länger als vier Wochen“ zu streichen.

Otterleben. Jedes kranke Mitglied ist vom Beginn der zweiten Woche ab vom Beitrag befreit.

Harburg. Wer im Sommer länger als zwei und im Winter länger als vier Wochen krank ist usw.

Wandobfel. Wer vier Wochen ohne Arbeit ist, braucht keine Beiträge zu zahlen.

§ 10.

Bergedorf. Wer wegen Schulden gestrichen werden mußte, hat bei seinem Wiedereintritt ein Schreibgeld von M. 3 zu entrichten.

Main financial table with columns: Position, Zahlstelle, Hauptkassengehöriger, Quartal, Einnahme (Bestand, Eintritts-Gebühr, Beiträge, Sonstige Einnahme, Summa), Ausgabe (An die Hauptkasse, Total-Ausgabe, Streit-Unterstützung, Bestand in der Totalkasse, Rest, Summa, Zu viel), Zahlende Mitglieder.

Abchluss der Hauptkasse für das vierte Quartal 1896.

Summary table for the 4th quarter 1896. Columns: Einnahme (Bestand, Laut Tabelle, Duplikate, etc.), Ausgabe (An Reiseunterstützung, Agitation, etc.), Bilanz (Einnahme, Ausgabe), Vermögens-Ausweis (Bestand in den Lokalkassen, etc.).

Revidirt und mit den Belegen übereinstimmend befunden: Die Revisoren: H. Böhler, Hammerbrookstraße 108, 4. Et., St. Georg. D. v. Heutschel, Holsteinscher Kamp 20, Barmbeck. Der Vorstand: H. v. Römer, Hauptkassier, Fehlfirstraße 28, 1. Et., Barmbeck. W. Waade, 2. Vorsteher, Humboldtstraße 98, 3. Et., Barmbeck.

Bemerkungen: Vorstehende Abrechnung umfasst die Zeit vom 23. Oktober 1896 bis zum 21. Januar 1897. Alle später eingelaufenen Gelder sind unter der Rubrik "Reste" aufgeführt. Die mit einem * versehenen Ortsnamen bedeuten Zahlstellen für Einzelzahler. Folgende Zahlstellen rechneten über das vierte Quartal nicht ab: Driesen, Friedland i. W., Geringswalde, Meiningen, Mülheim a. Rh. und Neusiedt i. W. H. v. Römer, Hauptkassier.

